

# Schweizerisches Bundesblatt.

32. Jahrgang. IV.

Nr. 49.

20. November 1880.

---

Jahresabonnement (portofrei in der ganzen Schweiz): 4 Franken.  
Einrückungsgebühr per Zeile 15 Rp. — Inserate sind franko an die Expedition einzusenden  
Druk und Expedition der Stämpfischen Buchdruckerei in Bern.

---

## Schreiben des Bundesrathes

an

das St. Galler Aktionskomite für sich und zuhanden des schweizerischen Spinner- und Webervereins und des aargauischen Handels- und Industrievereins, betreffend eine theilweise Abänderung des Fabrikgesetzes.

(Vom 16. November 1880.)

Tit.

Mit Zuschrift vom 5. Juni 1880 stellen Sie das Gesuch:

„Der Bundesrath möchte sich von der h. Bundesversammlung die Vollmacht ertheilen lassen, sofort diejenigen Abänderungen im eidg. Fabrikgesetze vornehmen zu dürfen, die erforderlich sind, um die größten Härten des Gesetzes zu mildern und der durch schwierige Verhältnisse bedrängten vaterländischen Industrie mehr freie Bewegung und Thätigkeit zu gestatten.“

Es sind fünf Punkte, deren Revision Sie für nöthig erachten, und zwar:

- 1) Der sogenannte Normalarbeitstag (Art. 11).
- 2) Die Kinderarbeit (Art. 16).
- 3) Das Verbot der Sonntagsarbeit (Art. 14).
- 4) Die Haftpflicht aus Fabrikbetrieb (Art. 5).
- 5) Die Strafbestimmungen (Art. 19).

Obwohl es nach unserer Ansicht nicht möglich ist, über die Wirkungen des Gesetzes, welches am 1. Januar 1878, also vor kaum drei Jahren, in Kraft getreten ist, jetzt schon ein abschließendes Urtheil abzugeben, so glaubten wir dennoch, im Hinblick auf die hohe Wichtigkeit der Industrie für die Volkswohlfahrt, eine Untersuchung im Sinne Ihres Gesuches anstellen zu sollen. Wir haben dabei die sämtlichen Kantonsregierungen, denen die Vollziehung des Gesetzes in erster Linie obliegt (Art. 17), sodann die schweizerischen Handels- und Industriegesellschaften um ihre Mitwirkung angegangen.

Die Kantonsregierungen, mit Ausnahme von drei, sprechen sich in ihren Berichten gegen die Revision des Gesetzes aus. In einer Anzahl von Berichten wird betont, daß die Fabrikanten nicht eine Abänderung des Gesetzes, sondern eine schonende Anwendung desselben verlangen. Die drei Kantonsregierungen, welche die Revision empfehlen, wollen dieselbe nicht auf sämtliche fünf Punkte, sondern nur auf einzelne, und zwar nicht die gleichen, ausdehnen. Von zwei Kantonsregierungen stehen die Berichte noch aus.

Der Vorort des schweizerischen Handels- und Industrievereins stellt in seinem Berichte, mit welchem er die Wünsche der einzelnen Sektionen, welche im Allgemeinen zu Gunsten der Revision lauten, übermittelt, die Opportunität derselben in Frage und bemerkt, es dürfte mit der Revision zugewartet werden, bis die Arbeiter selbst nach derselben rufen. Letzteres ist bekanntlich bis jetzt noch nicht geschehen.

Unter diesen Umständen könnten wir uns darauf beschränken, von der allgemeinen Ansicht, daß die Revision nicht als nothwendig und nicht als opportun erachtet werde, Vormerkung zu nehmen und damit die Untersuchung abzuschließen; allein im Hinblick auf die Wichtigkeit der Angelegenheit haben wir das gestellte Revisionsbegehren in allen Beziehungen noch einer eigenen näheren Prüfung unterworfen.

Das Ergebnis derselben ist in Kürze folgendes:

Ad 1. Die eingehenden Diskussionen, welche in der Schweiz hinsichtlich der Frage des Normalarbeitstages stattgefunden haben, sind ohne Zweifel noch in lebhafter Erinnerung. Aus ausländischen Gesetzesbestimmungen hat man Argumente für und gegen denselben hergeleitet. Gegenwärtig macht man neuerdings zu Gunsten der Revision des in Frage liegenden Gesetzes geltend, daß ausländische Industriestaaten der Arbeit der erwachsenen Männer keine Beschränkungen auferlegen, sondern höchstens der Arbeit der Frauen und Kinder. Daraus zieht man den Schluß, daß in andern Ländern die Fabrikarbeiter länger arbeiten als in der Schweiz.

Diese Schlußfolgerung ist nicht bei allen Industrien zutreffend. Auch ist zu berücksichtigen, daß die Beschränkungen, welche in England, Deutschland, Oesterreich und in den Vereinigten Staaten von Nordamerika, sowie noch in andern Ländern, auf die Fabrikarbeit der Frauen und Kinder gelegt sind, in sehr vielen Fällen nothwendiger Weise auf die Arbeitszeit der Männer rückwirken.

Seitdem das eidg. Gesez über die Fabrikarbeit ins Leben getreten ist, schikt sich Frankreich an, den im Jahr 1848 eingeführten 12stündigen Normalarbeitstag zu reduzieren. Am 11. Juni 1880 ist nämlich der französischen Deputirtenkammer von einer Spezialkommission derselben ein Bericht vorgelegt worden, mit dem Antrage, daß die Arbeitszeit in Fabriken 10 Stunden nicht überschreiten dürfe. Im Namen der französischen Regierung hat der Handelsminister erklärt, daß er sich im Grundsaze der Einschränkung der Arbeitszeit nicht entgegenstelle; indessen befürchte er, daß, wenn die Arbeitszeit auf einmal von 12 auf 10 Stunden reduziert werde, ernste Störungen bei verschiedenen Industrien eintreten möchten; es empfehle sich deßhalb, in der Reduktion nicht weiter als auf 11 Stunden zu gehen.

Angesichts der Thatsache, daß in einzelnen Staaten bereits ein Normalarbeitstag wie bei uns oder selbst noch ein kürzerer faktisch besteht, und daß ein großer Industriestaat, wie Frankreich, ebenfalls auf dem Punkte ist, die tägliche Arbeitszeit in Fabriken auf 10, bezw. 11 Stunden zu reduzieren, und daß laut den vorliegenden Berichten nur eine Kantonsregierung sich für eine Ausdehnung der Arbeitszeit ausspricht, scheint es nach unserer Ansicht nicht angezeigt, die in Frage liegende Vorschrift aufzuheben.

Im Hinblick auf jene Berichte können wir demnach die Befürchtung der Petenten nicht theilen, daß im elfstündigen Normalarbeitstag für die Industrie die größte Gefahr liege, im Kampfe mit der ausländischen Konkurrenz gänzlich zu unterliegen. Die Untersuchung stellt übrigens heraus, daß die Klagen, welche geltend gemacht worden sind, nicht sowohl auf die Zahl der zuläßigen Arbeitsstunden, als auf die Tageszeit, in welche dieselben verlegt werden müssen und auf die Schritte sich beziehen, welche nöthig sind, um eine Bewilligung für Verlängerung der Arbeitszeit auszuwirken. Einzelne Industrien haben sogar eine kürzere Arbeitszeit als 11 Stunden. Es ist Sache der Vollziehungsbehörden, jene Klagen zu berücksichtigen und dem Art. 11 des Gesezes diejenige Anwendung zu geben, die einerseits den Bedürfnissen der Industrie Rechnung trägt, andererseits dem humanen Geiste des Gesezes entspricht.

Was uns betrifft, so werden wir darüber wachen, daß dies geschieht.

Den Kantonsregierungen haben wir bereits früher empfohlen, den Begehren der Industriellen hinsichtlich Arbeitsverlängerungen bei dringenden Arbeiten, wenn immer thunlich zu entsprechen; immerhin in der Weise, daß die im Gesetze vorgesehenen Ausnahmen nicht zur Regel werden.

Aus den Berichten der Fabrikinspektoren ergibt sich, daß in einzelnen Kantonen die für Arbeitsverlängerung erteilten Bewilligungen sehr zahlreich sind, und daß gerade diejenigen Industrien, welche als die nothleidendsten erscheinen, vorzugsweise berücksichtigt worden sind. Nach Auffassung der betreffenden Regierungen liegt in solchen Bewilligungen das Mittel, die Nothlage einzelner Industriezweige inner den Schranken des bestehenden Gesetzes zu erleichtern.

Ad 2. Unter den Gründen, welche den Bund veranlaßt haben, über die Arbeit in den Fabriken gesetzliche Normen aufzustellen, steht die Kinderarbeit obenan. Die Grundsätze, welche im Art. 16 aufgestellt sind, empfehlen sich aus dem Gesichtspunkte einer vorsichtigen Volkswirtschaft und beruhen auf den Ergebnissen ärztlicher Untersuchungen, sowie auf dem humanen Gefühl des Schutzes der Schwachen. Wenn es leider wahr ist, daß, wie die Petenten behaupten, der Mißbrauch der Kinderarbeit außerhalb der Fabriken sich zeige, so ist es gegenwärtig eben Aufgabe der Kantone, gegen denselben einzuschreiten. Jener Mißbrauch kann uns nicht veranlassen, den Art. 16 des zitierten Gesetzes zu beseitigen oder abzuschwächen, er weist vielmehr darauf hin, daß solche Bestimmungen wohl begründet sind.

Ad 3. In der Petition wird hinsichtlich des Verbotes der Sonntagsarbeit für Hilfsarbeiten bemerkt, daß aus demselben für den regelmäßigen Fabrikbetrieb oft empfindliche Störungen entstehen können.

Ueber die Frage der Hilfsarbeiten werden noch nähere Untersuchungen angestellt, um jene sodann nach den speziellen Verhältnissen jedes einzelnen Industriezweiges zu regeln. Zu letzterem Zwecke ist eine Revision des Gesetzes nicht nöthig.

Hinsichtlich der Sonntagsarbeit berücksichtigt das Kreisschreiben, welches wir unterm 21. Mai laufenden Jahres an die Kantonsregierungen gerichtet haben (Bundesblatt Bd. III, S. 96) alle billigen Anforderungen der Industrie.

Ad 4. Im Art. 5 des in Frage liegenden Gesetzes ist ein Spezialgesetz über die Haftpflicht aus Fabrikbetrieb vorgesehen. Es ist der Wunsch ein allgemeiner, daß dieses Gesetz beförderlichst erlassen werde. Wir werden der Bundesversammlung in der nächsten Session einen bezüglichen Entwurf mit Bericht vorlegen.

Ad 5. Es sind uns keine Fälle bekannt worden, laut welchen, wie in der Petition behauptet wird, die Strafbestimmungen zu ganz bedauerlichen Mißgriffen geführt hätten; auch sind uns keine Fälle bekannt, in denen die Gerichte den Standpunkt eingenommen hätten, als sei der Besitzer einer Fabrik unter allen Umständen für vorkommende Zuwiderhandlungen persönlich zu bestrafen. Wir theilen deßhalb die von Kantonsregierungen ausgesprochene Ansicht, daß zur Revision der Strafbestimmungen keine Veranlassung vorliege, und daß, wenn wirklich Uebelstände in Folge unrichtiger Anwendung sich zeigen sollten, auf dem Wege der Interpretation des Gesetzes oder vermittelt Weisungen denselben leicht abgeholfen werden könnte.

Dies sind die Gründe, aus denen wir eine Abänderung des Gesetzes, die übrigens nicht auf dem von Ihnen angegebenen, sondern nur auf dem für Erlaß von Gesetzen durch die Verfassung festgestellten Weg vorgenommen werden könnte, der Bundesversammlung nicht vorschlagen.

Nachdem die Frage der legislatorischen Regelung der Arbeit in Fabriken anläßlich der Berathung des Art. 34 der Bundesverfassung, sodann bei Erlaß des in Frage liegenden Gesetzes und endlich bei Anlaß der Abstimmung des Volkes über dasselbe allseitig und eingehend besprochen worden ist und das Volk bei der Abstimmung sein Jawort zum Gesetze gegeben hat, entspricht es unseres Erachtens dieser Sachlage am besten, wenn wir gemeinsam dahin streben, das Gesetz getreu zu vollziehen, dabei aber alle die Rücksichten, welche dasselbe gegenüber der Industrie in sich trägt, genau beachten. Wir werden unsererseits stetsfort mit aller Sorgfalt darüber wachen, daß bei Vollziehung des Gesetzes mit Umsicht vorgegangen wird und daß jedem Schritt eine sorgfältige Prüfung vorgeht. Andererseits zählen wir auf den Geist der Solidarität zwischen Fabrikanten und Arbeitern, welche die beste Gewähr dafür bietet, daß die vorliegende Aufgabe eine Lösung findet, die im Interesse Aller liegt und zur Wohlfahrt unseres Landes beiträgt.

Genehmigen Sie, Tit., die Versicherung unserer vollkommenen Hochachtung.

Bern, den 16. November 1880.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,  
Der Bundespräsident:

**Walti.**

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

**Schieß.**



**Schreiben des Bundesrathes an das St. Galler Aktionskomite für sich und zuhanden des schweizerischen Spinner- und Webervereins und des aargauischen Handels- und Industrievereins, betreffend eine theilweise Abänderung des Fabrikgesetzes. (Vom 16. Novem...**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1880
Année	
Anno	
Band	4
Volume	
Volume	
Heft	49
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	20.11.1880
Date	
Data	
Seite	323-327
Page	
Pagina	
Ref. No	10 010 883

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.